

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2008/1/29 2006/11/0059**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2008

## **Index**

L94059 Ärztekammer Wien  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## **Norm**

ÄrzteG 1998 §109 Abs3;  
ÄrzteG 1998 §2 Abs2;  
BeitragsO Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 2000 Abschn1;

## **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2006/11/0103 E 27. Jänner 2009

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2003/11/0275 E 6. Juli 2004 RS 1(Hier: Zweiter bis vierter Satz: "Typische" ärztliche Tätigkeit als Betriebsarzt, Aufgaben des "Gesundheitsmanagements" und der "Koordinierung betrieblicher Aufgaben" - diese Aufgaben zählen zur ärztlichen Tätigkeit. Auch als Betriebsarzt zu erfüllende "Verwaltungsaufgaben" (Information der Mitarbeiter zu Gesundheitsthemen, Aufbau der arbeitsmedizinischen EDV)sind mittelbar erbrachte ärztliche Leistungen, die das Ziel verfolgen, der menschlichen Gesundheit zu dienen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, in welchem zeitlichen Rahmen die Verwaltungstätigkeiten den Betriebsarzt beanspruchen.)

## **Stammrechtssatz**

§ 91 Abs. 3 ÄrzteG 1998 knüpft die Bemessung der Kammerumlage - wie § 109 Abs. 3 ÄrzteG 1998 die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds - an die Einnahmen des Kammerangehörigen (siehe § 68 ÄrzteG 1998) aus der ärztlichen Tätigkeit. Gemäß § 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998 umfasst die Ausübung des ärztlichen Berufes jede auf medizinischwissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird. Die ärztliche Tätigkeit muss daher nicht zwingend unmittelbar am Menschen erfolgen (Hinweis E 17. Dezember 2002, 2000/11/0201). Der VwGH hat in seiner Rechtsprechung bei Auslegung des Begriffes der ärztlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Berechnung der Umlagen für die Ärztekammern und der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern sowohl im Rahmen selbständiger als auch unselbständiger ärztlicher Tätigkeit die damit anfallenden organisatorischen und wirtschaftenden Tätigkeiten als ärztliche Tätigkeiten angesehen. Demnach sind auch organisatorische und wirtschaftende Tätigkeiten eines selbständig praktizierenden Arztes, sofern sie nicht auf eine inhaltlich anders geartete Haupttätigkeit gerichtet sind (wie etwa auf die Ausübung eines Gewerbes neben der ärztlichen Tätigkeit) grundsätzlich nicht von der ärztlichen Tätigkeit zu trennen (Hinweis E 18. Februar 1997, 96/11/0016).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2006110059.X02

## **Im RIS seit**

27.02.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

08.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)